

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der »Astrid-Lindgren-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Mettmann e. V. «

§ 1 Name und Sitz des Vereins.

(1) Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der Astrid-Lindgren-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Mettmann e. V.“ und hat seinen Sitz in Mettmann.

(2) Der Verein soll unverzüglich in das Vereinsregistereingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder, sowie die Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und von (Lern)Angeboten aller Art an der Astrid-Lindgren-Schule in Mettmann. Dazu gehören z. B.

- a) die ideelle und materielle Unterstützung der „Astrid-Lindgren-Schule“ (z.B. durch Gestellung und Beschaffung von Unterrichtsmaterialien)
- b) die Unterstützung der Lehrkräfte im Unterricht durch Anstellung von zusätzlichem Betreuungspersonal
- c) die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel sowie anderer Gegenstände, die vom Förderverein, der Schulpflegschaft oder vom Kollegium für erforderlich gelten werden, für die aber keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen
- d) die Unterstützung der Betreuungsangebote
- e) in besonderen Notfällen die Unterstützungsbedürftiger Schüler und Schülerinnen, sofern nicht Mittel von dritter Seite für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden
- f) aktiv neue Mitglieder zu werben
- g) Sponsoren zu gewinnen.

(3) Die Einnahmen des Vereins werden nach Abzug der notwendigen Vereinskosten ausschließlich für die vorgenannten Zwecke verwendet. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Vorstand über die Verwendung der Gelder,

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mitglieder erhalten keinerlei Zahlungen und Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins. Lediglich die im Interesse des Vereins und im Auftrage des Vorstandes gemachten Aufwendungen werden den Mitgliedern ersetzt, hierzu bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes im Einzelfall. Absatz 3 gilt im Übrigen entsprechend.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedbeitrages ist in' das Ermessen des Mitgliedes gestellt, muss jedoch mindestens 15,- EUR jährlich betragen.
- (2) Der Mindestbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der voll geschäftsfähig ist und die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt. Alternativ zur Einzelmitgliedschaft kann eine Familienmitgliedschaft beantragt werden. Beide Formen haben nur 1 Stimmrecht. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Der Vorstand weist den
Aufnahmeantrag zurück, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach Satz 1 nicht vorliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten dem Vorstand erklärt werden muss
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes-
- (3) Der Vereinsausschluss hat sofortige Wirkung. Soweit der Vorstand im Einzelfall keine andere Entscheidung trifft.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen keine Beitragsrückzahlungen.
- (5) Auf Antrag ist eine passive Mitgliedschaft im Verein möglich, wenn keine eigenen Kinder an der ALS beschult werden. Passive Mitglieder erhalten kein aktives Stimmrecht, können aber gewählt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c. der/dem Schriftführer/in
- d. der/dem Kassierer/in.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so ist in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. In Abweichung von Absatz 3 Satz 4 endet die Amtszeit des gewählten Nachfolgers mit der Amtszeit der übrigen Vorstandmitglieder. Bis zur Nachwahl verwaltet der Vorsitzende zusätzlich das frei gewordene Amt. Hat der Vorsitzende sein Amt niedergelegt, verwaltet der stellvertretende Vorsitzende zusätzlich bis zur Nachwahl das frei gewordene Amt.
- (5) Absatz a dieser Bestimmung gilt entsprechend bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes nach 57 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Vertretung, Führung und Verwaltung des Vereins b- Durchführung der erforderlichen Schritte zur Erreichung des im 5 2 Absatz 1 der Satzung bestimmten Zwecks, und zwar im Einvernehmen mit Lehrerkollegium, Schulkonferenz und Schulpflegschaft
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr d- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand soll halbjährlich mindestens einmal tagen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen jeweils rechtzeitig ein, Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einberufen. Dies geschieht durch schriftliche oder digitale Benachrichtigung der Mitglieder mindestens eine Woche vor der Versammlung. Die Benachrichtigung muss den Ort, den Tag, die Uhrzeit und die Tagesordnung der Versammlung angeben.
- (3) Der Vorstand gibt in der Ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht (einschl. Kassenbericht) ab; die Vorlage eines schriftlichen Berichtes ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenprüferbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, soweit Neuwahlen anstehen, wählt die Ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sowie gemäß 5 6 Absatz 3 der Satzung die Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl der Kassenprüfer ist in einem Wahlgang zulässig. Die Wiederwahl, auch mehrfache Wiederwahl, von Kassenprüfern und Vorstandsmitgliedern ist zulässig-

- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (6) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und dessen Richtigkeit der Vorstand bei seiner nächsten Sitzung feststellen muss. Protokollführer ist der Schriftführer des Vorstandes; im Falle seiner Verhinderung ernennt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen-
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen und abgehalten, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand dies beantragt. Absatz 2, 4, 5, 6 und 7 dieser Bestimmung gelten sinngemäß.

§ 8 Allgemeines

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. 8. bis zum 31.7.
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Stimmenmehrheit bedeutet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes sowie die Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgen geheim. Abstimmungen finden geheim statt, wenn dies die Mitgliederversammlung verlangt-
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anders Mitglied ist nicht zulässig.
- (6) Zu Änderungen dieser Satzung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 75 .v.H. der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung ist nur dann zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die beabsichtigte oder vorgeschlagene Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist. Änderung der Satzung ist auch eine Ergänzung der Satzung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein löst sich auf, wenn dies auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 v. H. der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen wird. 5 7 Absatz 8 gilt entsprechend-
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an
Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) e. V.
Ortsverband Mettmann
Kurze Straße 6, 40822 Mettmann, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, wenn der zuvor genannte Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) e. V. Ortsverband Mettmann nicht mehr besteht oder dem DKSB die Gemeinnützigkeit gem. 5 51 ff. AO aberkannt worden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
Als Auflösung des Vereins im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Aufhebung des Vereins.
- (3) 5 4 Absatz 4 dieser Satzung gilt bei der Auflösung des Vereins sinngemäß.

§ 10 Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von 5 8 Absatz 1 der Satzung beginnt das Geschäftsjahr 1986 /87 mit Ablauf des Tages der Eintragung in das Vereinsregister, es endet zum 31.7.1987.
- (2) Der Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr 1986/ 87 ist erst ab 1.8.1986 fällig.
- (3) Abweichend von 5 6 Absatz 3 Satz 2 der Satzung wird der Vorstand für das Geschäftsjahr 1986/87 von den Gründungsmitgliedern des Vereins in der Gründungsversammlung gewählt. Abweichend von 5 6 Absatz 3 Satz 3 der Satzung kann dieser Vorstand in einem Wahlgang gewählt werden. Geheime Wahl ist nicht erforderlich. Abweichend von 5 6 Absatz 3 Satz 4 der Satzung ist erst in der Ordentlichen Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 1987/ 88 ein neuer Vorstand zu wählen. Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.3.1986 von, den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Wilma Böbbert
Karin Clasen
Monika Denstorff
Wolfgang Evertz
Uta Kühn

Dagmar Lindenschmidt
Karl Löbus
Jutta Verheyen
Heidmarie Zeier

Anmerkungen zur Satzung:

1. Die obige Schlussklausel betrifft die Urfassung der Satzung.
2. 5 9 Abs. 2 der Sät2üng wurde durch Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.10.1987 geändert. Der obige Satzungstext berücksichtigt die Neufassung.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann eingetragen (VR 589 AG Mettmann).
4. 5 4 Abs. 2 der Satzung wurde durch Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.05.2023 geändert. Der obige Satzungstext berücksichtigt die Neufassung.

Der Vorstand zum Zeitpunkt der Satzungsänderung 10.05.2023:



Anne Kriekhaus

(1. Vorsitzende)



Jennv Baldewein

(2. Vorsitzende)



Timo Elsner

(Schriftführer)



Matthias Beitel

(Kassierer)